



Berechtigungsgesuch für das Ausführen von mehr als 3 Hunden, die älter als vier Monate sind

Art. 9 des Hundegesetzes¹ i. V. m. Art. 32b Abs. 1^a THV²

1. Angaben Gesuchsteller/in

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Heimatort

2. Aus- und Weiterbildungen, Kurse

3. Höchstanzahl der zukünftig gemeinsam ausgeführten Hunde

Hunde in Ihrer eigenen Hundehaltung ja nein

Hunde von Fremdpersonen ja nein

Bemerkungen

Ort/Datum

Unterschrift

¹ Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31)

² Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21. Januar 2009 (THV; 916.812)

4. Einzureichende Unterlagen

- AMICUS Registrierungen der Hunde in eigener Haltung
- Nachweis, dass seit mindestens 3 Jahren Hunde gehalten werden (z. B. Bestätigung der Gemeinde über bezahlte Hundesteuerrechnung)

und

- Bestätigung der abgeschlossenen Ausbildung zum Dogsitter/Dogwalker der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder einer Ausbildung mit vergleichbarem Inhalt und Zeitaufwand einer anderen Vereinigung (Art. 32b Bst. 1^a THV Bst. c Ziffer 1);

oder

- Formular «Beurteilung des kontrollierten Ausführens von mehr als drei Hunden älter als vier Monate». Bestätigt durch eine Ausbilderin oder einen Ausbilder für Hundehalter/innen nach Art. 203 TSchV³ oder durch eine Person nach Art. 32b Abs. 1^a THV, Abs. 1, Bst. b), dass das Rudel in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. In Alltagssituationen bedeutet u. a., dass mit dem Rudel problemlos andere Hunde oder Personen gekreuzt werden können. Sollen die Hunde freigelassen werden, muss der funktionierende Rückruf bestätigt werden;

oder

- Bestätigung der Teilnahme und Klassierung an mind. 3 hundesportlichen Wettbewerben (Gespannfahren oder Schlittenhunderennen) in einem Jahr, bei denen die zusammen ausgeführten Hunde gleichzeitig teilgenommen haben (Art. 32b Abs. 1^a THV Bst. c Ziff. 3).

5. Wichtige Bestimmungen

Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) vom 21.01.2009

Art. 32b * Ausführen von Hunden im Rudel

¹ Mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, dürfen gleichzeitig ausgeführt werden, wenn

a* die ausführende Person über die Befähigung als Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203 TSchV verfügt,

b* die ausführende Person über einen Hochschulabschluss in Veterinärmedizin, Zoologie, Biologie oder Ethologie und eine fachspezifische Weiterbildung als Verhaltensspezialistin oder Verhaltensspezialist für Hunde verfügt,

c* ...

d die ausführende Person eine anerkannte Jagdprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und die von ihr ausgeführten Hunde alle eine Gehorsamsprüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)[8] bestanden haben oder

e* die ausführende Person über eine Bewilligung des Veterinärdienstes verfügt.

^{1a} Eine Bewilligung des Veterinärdienstes erhält, wer *

a seit mindestens drei Jahren nachweislich Hunde hält,

b keine Massnahmen wegen Vorfällen mit verhaltensauffälligen Hunden erfüllen muss oder musste und

c einen der nachfolgenden Nachweise erbringt:

1. Bestätigung der abgeschlossenen Ausbildung zum Dogsitter/Dogwalker der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder einer Ausbildung mit vergleichbarem Inhalt und Zeitaufwand einer anderen Vereinigung,
2. Bestätigung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203 TSchV oder einer Person nach Absatz 1 Buchstabe b, dass die Hunde im Rudel kontrolliert ausgeführt werden können,
3. Bestätigung einer Teilnahme und Klassierung an mindestens drei hundesportlichen Wettbewerben in einem Jahr, bei denen die zusammen auszuführenden Hunde gleichzeitig teilgenommen haben.

^{1b} Personen nach Absatz 1 Buchstabe a, b und d reichen dem Veterinärdienst Bestätigungen ihrer abgeschlossenen Ausbildungen ein, die anschliessend in die zentrale Hundedatenbank eingetragen werden. Ebenfalls werden die vom Veterinärdienst erteilten Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe e in die zentrale Hundedatenbank eingetragen*.

² Das Mitführen und der Einsatz von Hunden für das Treiben auf der Jagd gelten nicht als Ausführen im Rudel.